I. Vorbemerkung

Die hier erläuterten Definitionen gelten für alle vom Zentralen Beteiligungsmanagement bei der Senatorin/dem Senator für Finanzen bereitgestellten Formulare, rechtlichen Mustertexte u. ä.

Die Formulare stellen lediglich die Mindestanforderungen an die schematische Aufstellung der Wirtschaftspläne, Management-Reports und Businesspläne dar. Bei Bedarf können Zeilen- und/oder Spaltenergänzungen vorgenommen werden. Zeilen, die für die betroffene Beteiligung nicht zutreffen, können in Abstimmung mit dem Fachressort entnommen werden.

Erläuterungen sowie die Darstellung von Maßnahmen im Management-Report bzw. Wirtschaftsplan sind - soweit möglich - direkt im Formular vorzunehmen.

Soweit im Wirtschaftsplan Quartalszahlen geplant sind, erfolgt im Management-Report eine Berichterstattung gegen diese Planung.

Die Kennzahlen "Bilanzsumme", "Rückstellungen", "Gesamtleistung je VZE" und "Personalaufwand je VZE" sind optional; sie müssen nur beplant werden, wenn sie aus Sicht des Fachressorts steuerungsrelevant sind. Änderungen an den durch die rechtlichen Mustertexte vorgegebenen grundsätzlichen Regelungen sind mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement bei der Senatorin/dem Senator für Finanzen abzustimmen (s. Tz. 266 zu Fach 1 des Handbuchs Beteiligungsmanagement).

II. Verwendete Definitionen

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung finden die handelsrechtlichen Vorgaben Anwendung. Ergänzend gelten folgende Definitionen:

 Geschäftsbesorgung/ Leistungsentgelt für die FHB Dies beinhaltet die Erträge aus Geschäftsbesorgung für die sonstigen Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen (Land oder Stadtgemeinde im Folgenden "Bremen") sowohl für Regel- als auch für Sonderaufgaben sowie aus treuhänderischer Verwaltung von sonstigen Sondervermögen gegen Kostenerstattung.

Die Geschäftsbesorgung für privatrechtlich organisierte Dritte (auch innerhalb des Konzerns Bremen) ist hiervon nicht umfasst.

2. Sonstige Umsätze mit Bremen

Dies sind die Umsätze aus sonstigen Tätigkeiten für Bremen außerhalb einer Geschäftsbesorgung.

3. Zuweisungen, Zuschüsse und Zuwendungen Bremens In Abgrenzung zu Zuwendungen für Investitionen bzw. zu Investitionszuschüssen sind hier lediglich die konsumtiven Mittel anzugeben.

a. Zuweisungen Bremens

Dies umfasst Leistungen innerhalb der Verwaltung, d. h. insbesondere an die Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen für deren Aufgabenwahrnehmung.

b. Zuschüsse Bremens

Hierunter sind Leistungen von der Verwaltung an privatoder öffentlich-rechtlich organisierte Dritte zu verstehen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht (im Gegensatz zu freiwillig gewährten Zuwendungen), v. a. gesetzliche Gewährträgerhaftung.

c. Zuwendungen Bremens

Zuwendungen sind gemäß § 14 HGrG, § 23 LHO

- Leistungen

Stand: 19.02.2024

- an Stellen außerhalb der Verwaltung
- zur Erfüllung bestimmter Zwecke,
- an deren Erfüllung der Zuwendungsgeber ein erhebliches Interesse hat,
- und deren Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann.

"'Zuwendungen" umfassen Projekt- und Institutionelle Förderung:

- Projektförderung ist die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben.
- Institutionelle F\u00f6rderung dient der Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempf\u00e4ngers.
- 4. Gesicherte zeitl. Liquiditätsreichweite [Mnt.]

Die gesicherte Reichweite wird in Monaten ab Ende des Berichtszeitraums gemessen.

Sofern Gesellschaften dem Zuwendungsrecht Bremens unterliegen, dürfen Zuwendungen nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Wird der gesamte bewilligte Jahreszuwendungsbetrag herangezogen, ist die Liquidität für einen längeren Zeitraum gesichert.

- 5. Liquidität 2. Grades [%]
- a. Definition

Die Liquidität 2. Grades ist ein Maß für die Zahlungsfähigkeit der Beteiligung und gibt an, wie hoch der Anteil der kurzfristigen Forderungen und der flüssigen Mittel (Bank, Kasse, Schecks, Wechsel) am kurzfristigen Fremdkapital (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Verbindlichkeiten, Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit < 1 Jahr, kurzfristige Rückstellungen) ist.

b. Formel

= Zahlungsmittel+kurzfrist. Forderung x 100 kurzfristige Verbindlichkeiten

Die Liquidität gilt als gegeben, wenn die Quote mehr als 100% beträgt.

- 6. Bei Eigenbetrieben:
 Bewertung der Liquidität
 2. Grades
- Das Guthaben auf dem LHK-Konto reicht aus, um die kurzfristig fälligen Rechnungen für Investitionen und die nächste Gehaltszahlung zu zahlen.
- Das Guthaben auf dem LHK-Konto ist unter Berücksichtigung kurzfristig fälliger Zahlungen für Investitionen geringer als die monatlichen Personalausgaben.
- Der Saldo auf dem LHK-Konto ist negativ.

7. Kurzfristig

Unter "kurzfristig" ist ein Zeitraum von einem Monat ab dem Stichtag zu verstehen.

- 8. Erreichen des geplanten Jahresergebnisses
- ② Das Jahresergebnis wird um mindestens 2.000 € verbessert gegenüber Plan erwartet.
- Das Jahresergebnis ist nicht gefährdet; Die Gesamtjahresprognose weicht um nicht mehr als 10% oder nicht mehr als 2.000 € vom Planwert ab.

- ② Das Jahresergebnis ist gefährdet. Die Gesamtjahresprognose verschlechtert sich gegenüber den Planwert um mehr als 10% und mehr als 2.000 €.
- 9. Beschäftigungsvolumen/ Personalaufwand

Das Beschäftigungsvolumen zählt alle Beschäftigten (zur Definition des Begriffs "Beschäftigte:r" s. u. Nr. 10), die mit der Beteiligung bzw. ihrem Rechtsträger in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, umgerechnet auf Vollzeiteinheiten (VZE) am letzten Tag des Berichtszeitraums. Die Quoten "Personalaufwand in VZE" und "Gesamtleistung je VZE" sollen den Vergleich von Unternehmen innerhalb einer Branche ermöglichen. Sie sind für branchenübergreifende Benchmarks nur eingeschränkt geeignet. Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung der Beteiligung berufenen Organe, d. h. insbesondere die Geschäftsführungs- bzw. Vorstandsmitglieder, sind keine Beschäftigten im arbeitsrechtlichen Sinne und daher beim Beschäftigungsvolumen nicht mitzuzählen.

- a. Altersteilzeit im Blockmodell
- Die Leitungen von Eigenbetrieben sind aufgrund ihrer Stellung als Arbeitnehmer:innen Bremens mitzuzählen. Bei der Ermittlung des Beschäftigungsvolumens werden Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell in der Arbeitsphase mit dem Faktor 1,0 und in der Freistellungsphase mit dem Faktor 0,0 berücksichtigt. Dabei spielt die Bildung von realen Liquiditätsvorsorgen zur Finanzierung der Passivphase als Kriterium keine Rolle mehr.
- b. Altersteilzeit im Teilzeitmodell (sofern noch praktiziert)
- Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell (sofern noch praktiziert) werden entsprechend ihrem Anteil an der Vollbeschäftigung berücksichtigt.

10. Beschäftigte:r

Beschäftigte iSd rechtlichen Mustertexte sowie der Formulare sind alle Arbeitnehmer:innen eines Unternehmens iSd § 611 a Abs. I BGB. Dies umfasst sowohl

- Arbeitnehmer:innen iSd § 5 Abs. I BetrVG als auch
- sog. Leitenden Angestellten iSd § 5 Abs. III BetrVG, die zur selbstständigen Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer:innen berechtigt sind, Generalvollmacht oder (umfassende) Prokura haben oder sonst Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen treffen oder sie maßgeblich beeinflussen. Auf die Bezeichnung als Leitende Angestellten kommt es dabei nicht an.

Als Beschäftigte gelten danach insbesondere

- Heimarbeiter:innen (s. die ausdrückliche Nennung in § 5 Abs. I BetrVG);
- die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (so ausdrücklich § 5 Abs. I BetrVG), d. h. namentlich Auszubildende, Anlernlinge, Volontär:innen, Praktikant:innen, Umschüler:innen etc.;
- Leiharbeitnehmer:innen, sofern die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt. Dabei ist die Einsatzdauer nicht arbeitnehmer-, sondern arbeitsplatzbezogen zu bestimmen, so dass nicht auf die Dauer

des Einsatzes der einzelnen Leiharbeitnehmer abzustellen ist, sondern darauf, wie viele Arbeitsplätze im Unternehmen regelmäßig über die Dauer von sechs Monaten hinaus mit - auch wechselnden - Leiharbeitnehmern besetzt sind;

- Geringfügig Beschäftigte;
- aufgrund persönlicher Gründe vorübergehend freigestellte Beschäftigte, z. B. aufgrund Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Sabbatical etc.;
- aufgrund besonderer Tätigkeiten, z. B. im Betriebsrat oder als Frauenbeauftragte, grundsätzlich vorübergehend freigestellte Beschäftigte;
 Bei längerer Vertretung (z. B. bei Erkrankung) ist auf den vertretenden Arbeitnehmer abzustellen, der Vertretene ist bei der Beschäftigtenzahl nicht mitzuzählen.

Nicht zu den Beschäftigten zählen

- die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens bestellten oder eingesetzten Organe bzw. Gremien (insbes. Mitglieder von Geschäftsführung, Vorstand, Leitung von Eigenbetrieben etc.)
- freie Mitarbeiter:innen, die auf der Grundlage eines Dienst-, Werk-, oder Geschäftsbesorgungsvertrags tätig werden (mangels persönlicher Abhängigkeit);
- freigestellte Beschäftigte, bei denen etwa in der Freistellungsphase der Altersteilzeit - feststeht, dass sie für das Unternehmen keine Arbeitsleistung mehr erbringen werden (nicht jedoch bei bloßem Ruhen, s. o.).

11. EBITDA

Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization = operatives Ergebnis vor Fremdkapitalzinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände; versucht bilanzielle, steuerlich und finanzielle Sondereinflüsse aus dem Gewinn herauszurechnen, um das Unternehmen vergleichen zu können.

III. Besonderheiten bei Wirtschaftsplänen

1. Grundsätzliches

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan sind auf separaten Blättern zu machen. Diese sind dem Wirtschaftsplan beizufügen, werden jedoch nicht im Haushaltsplan veröffentlicht und gehen nicht in die parlamentarische Beratung ein. Der Finanzplan hat ebenfalls lediglich nachrichtlichen Charakter und wird nicht beschlossen.

2. Bei Eigenbetrieben, sonstigen Sondervermögen,
Anstalten und Stiftungen
öffentlichen Rechts: Maßnahmenbezogener Investitionsplan

Grundsätzlich sind Investitionsvorhaben von mehr als 250 T€ gemäß § 20 Abs. I BremSVG detailliert im Investitionsplan auszuweisen. Dies gilt auch für Investitionsmaßnahmen, die nicht Baumaßnahmen oder Gebrauchsgüter sind. Die Bürgerschaft sowie der Betriebsausschuss (bei Eigenbetrieben), der Sondervermögensausschuss (bei sonstige Sondervermögen) sowie die Verwaltungs- und Stiftungsräte (bei Anstalten bzw. Stiftungen) und können abweichende Betragsgrenzen festsetzen.

Die Prozentangabe in der Spalte "Anteil Drittmittel in %" soll sich nur auf das jeweilige Gesamtprojekt in der Gesamtlaufzeit beziehen. Für die Periodenabgrenzung ist diese Angabe nicht erforderlich.

In der Zeile "Summe Übrige Investitionen unter 250 T€" des Investitionsplans sind alle Investitionen zusammenzufassen, welche wegen Unterschreitung der o.a. Betragsgrenze gemäß § 20 BremSVG nicht detailliert aus-

gewiesen werden müssen.

Die Beschriftungen innerhalb der Spalte "Bezeichnun-

gen" können bei Bedarf variieren.

3. Liquiditätsplan

Im Liquiditätsplan werden ausschließlich die erwarteten liquiditätswirksamen Zahlungsströme periodengerecht geplant und dargestellt.

Die geplanten Liquiditätsströme sind eine periodengerechte Folge des geplanten Geschäftsverlaufs im Erfolgsund Investitionsplan.

a. Ein-/Auszahlungen I. Quartal

Anzugeben sind alle geplanten Ein-/Auszahlungen bis zum letzten Kalendertag des I. Quartals des Geschäftsjahres (Stichtag).

 b. Ein-/Auszahlungen weitere Quartale des Planjahrs Anzugeben sind alle geplanten Ein-/Auszahlungen bis zum letzten Kalendertag des jeweils kumulierten Quartals des Geschäftsjahres (Stichtag).

c. Anfangsbestand an liquiden Mitteln

Die Quartale werden im Liquiditätsplan ab dem II. Quartal eines Planjahres kumuliert dargestellt. Deshalb ist der Anfangsbestand an liquiden Mitteln lediglich einmalig zum Beginn eines Planjahres auszuweisen. Die weiteren Quartalsspalten eines Planjahres sind grau hinterlegt und nicht auszufüllen.

d. Endbestand an liquiden Mitteln

Es wird jeweils der stichtagsbezogene Wert des letzten Kalendertags des kumulierten Zeitraums ausgewiesen (Bsp. I.-II. Quartal: 30.06.20xx).